

Kombinationsangebot für Errichtung und Einspeisung

Skonto Abzug auf die Errichtungsabrechnung ist nicht möglich

gültig ab 01.08.2013

Vergütung von Stromlieferungen (Überschussenergie) aus Photovoltaikanlagen

Abnahmetarif für Überschussenergie aus PV Anlagen für 3 Jahre ab Inbetriebnahme:

		Energievergütung in ct/kWh
Anlagen bis 5 kWp**	exkl. USt.***	13,50
Anlagen von 5 bis 10 kWp	exkl. USt.***	11,00
Anlagen größer 10 kWp	exkl. USt.***	08,50

Vergütungsbedingungen:

Energiekunde der Stadtwerke Bruck GmbH.

Die Bezugsenergie ist unser Energieprodukt „öko styria“.

Anerkennungsbescheid lt. Ökostromgesetz und Vollmacht für die Meldung in der Herkunftsnachweisdatenbank müssen in Kopie aufliegen. Ab 01.07.2012 wird nur mehr für Anlagen größer (>) 5,00 kWp ein Anerkennungsbescheid gefordert.

Bei Nichterfüllung der genannten Vergütungsbedingungen:

Erfüllt der Anlagenbetreiber die im ersten Absatz genannten Bedingungen für die Überschussvergütung nicht, wird unabhängig der Anlagengröße ein Energiepreis in der Höhe von 6 ct/kWh exkl. USt. vergütet. Der dazugehörige Basispreis richtet sich nach der Anlagengröße (siehe Basispreise).

Preisänderungen:

Preisänderungen werden schriftlich mitgeteilt

Basispreis:

Der Basispreis ist vom Erzeuger an die Stadtwerke Bruck GmbH zu entrichten. Dieser beinhaltet den Aufwand für die Datenwartung, -bearbeitung und -weiterleitung.

		Basiskosten €/Monat
Anlagen bis 5 kWp:	exkl. USt.***	7,00
Anlagen von 5 bis 10 kWp:	exkl. USt.***	9,00
Anlagen größer 10 kWp:	exkl. USt.***	11,00

**Einspeiseleistung:

Diese bezieht sich auf die im Anerkennungsbescheid anerkannte Einspeiseleistung (EL) der PV-Anlage. Für die Zuweisung gibt es eine Toleranzgrenze von 5% (Anlagen anerkannte EL von 5kWp + max 5% = max. 5,25 kWp; gilt somit noch für Anlagen bis 5 kWp).

***Umsatzsteuer:

Vergütung der Umsatzsteuer (USt.) nur für Vorsteuerabzugsberechtigte.